

daß der eine ins Feld ziehe, die andern für dessen Ausrüstung, Bewaffnung, Verpflegung zu sorgen hätten. Die Ausrüstung ärmerer Wehrpflichtiger sollte eine ganz einfache sein: Schild, Lanze, Bogen mit zwei Sehnen und zwölf Pfeilen; erst die Besitzer von zwölf Hufen sollten eine „Brünne“ (Panzer), und nur die noch Wohlhabendern auch einen Helm haben. Nur wenn es die Verteidigung des vaterländischen Bodens galt, mußten alle ohne Unterschied ins Feld ziehen. Die Strafen für Hinterziehung der Wehrpflicht stufte Karl nach dem Vermögen ab. Dagegen setzte er auf Fahnenflucht im Kriege Todesstrafe und Einziehung der Güter des Schuldigen.

Auch im Gerichtswesen traf Karl Änderungen zu Gunsten der Ärmern. Bisher war jeder freie Mann bei Strafe verpflichtet, nicht nur an den im voraus festgesetzten Gerichtstagen (dem sog. „ungebotenen Ding“), sondern auch an den anderweit vom Grafen ausgeschriebenen (dem „gebotenen Ding“) an Gerichtsstelle zu erscheinen. Karl setzte zunächst die Zahl der „ungebotenen Dinge“ auf drei im Jahre fest, übertrug sodann das Amt des eigentlichen Rechtssprechens besonderen Personen, „Schöffen“, sieben an der Zahl. Dieselben wurden von den königlichen Sendboten ernannt.\*) Bei dem sog. „gebotenen Ding“ brauchten lediglich diese Schöffen zu erscheinen, außerdem nur, wer Partei oder Zeuge war.

Damit ferner die Gerichtsverhandlungen auch im Winter ohne Beschwerde für die Teilnehmer vor sich gehen könnten, ließ Karl die Gerichtsstätten überdecken.\*\*) Für den Rechtsschutz der Armen sorgte er außerdem (abgesehen von den Instruktionen an die Grafen) dadurch, daß er seine Pfalzgrafen anwies, „die Sachen der kleinen Leute an erster Stelle vorzunehmen und dabei etwaige ungerechte Erkenntnisse der Grafengerichte auf das Maß der Billigkeit zurückzuführen.“ Er selbst behielt sich die Aburteilung der Verbrechen der Friedensstörung, des Meineides, der Fahnenflucht („Herisiz“) und der Ver-

\*) Waiz setzt hinzu: „unter Mitwirkung des Grafen und des Volkes“, allein in der von ihm dafür angeführten Stelle Capit. Aquisgr. 809. (ut scabini constituantur ad sua ministeria exorenda cum comite et populo) bezieht sich dieser letzte Satz offenbar auf die Worte: ministeria exorenda, d. h. das Rechtssprechen, welches unter Mitwirkung des Grafen als Vorsitzenden und des Volkes als sog. „Umstandes“ vor sich ging. Daß die „sieben Schöffen“ im Grunde nichts neues waren, vielmehr in der Hauptsache wohl nur einer Fortsetzung der Nachbarnentscheidungen, an die schon unter den Merovingern die eigentliche Rechtssprechung übergegangen war, hat Waiz im Hinblick auf Lex salica §. 57 dargelegt.

\*\*) Manche erblicken in Alledem eine „Vertümmerung“ des alten Volksgerichtes; richtiger wohl sieht man darin eine Erleichterung der ärmeren Gerichtsangehörigen.